

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lauf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauf am 26.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr Lauf, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine Gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Lauf ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus:
 - a) der Einsatzabteilung
 - b) der Altersabteilung
 - c) der Jugendabteilung
 - d) dem Spielmannszug

§ 2

Aufgaben (§ 2 FwG)

1. Die Feuerwehr hat
 - a) bei Schadensfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 - b) Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

2. Die Feuerwehr kann ferner durch den Bürgermeister beauftragt werden
 - a) mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tieren und Sachwerte und
 - b) mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr (§ 11 FwG)

1. In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 - a) das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 - b) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind (nach den jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften für den Feuerwehrdienst). Im Zweifelsfall ist ein ärztliches Zeugnis eines Arztes, der die Ermächtigung zur Untersuchung nach G 26 hat, vorzulegen. Die Kosten trägt die Gemeinde.
 - c) geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 - d) sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 - e) nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 - f) keine Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 - g) nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Ziffer d) soll mindestens 10 Jahren betragen.

2. Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werksfeuerwehr angehört oder angehört hat.
3. Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Nummern 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Nr. 1e und den Dienstpflichten nach § 5 Nr. 5 und 6 zulassen.
4. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
5. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
6. Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes (§ 13 FwGB)

1. Der Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - a) die Probezeit nicht besteht,
 - b) während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 - c) seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 - d) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 - e) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - f) infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 - g) Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird,
 - h) Wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde oder
 - i) Entlassen oder ausgeschlossen wird (Abs. 2 und 4).

2. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 - a) er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 - b) der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 - c) er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 - d) er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Ziffer c) und d) kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

3. Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe von Gründen schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

4. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt oder seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

5. Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 - a) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - b) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 - c) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 - d) wenn sein Verhalten eine erhebliche andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzuhalten.

6. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (§ 14 FwG)

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
2. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
3. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
4. Die ehrenamtlich tätigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
5. Die ehrenamtlich tätigen Angehörige der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§14 Abs. 1 FwG)
 - a) Am Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildungslehrgänge regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - f) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
 - g) über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
6. Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

7. Aus beruflichen und gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. a) und b) befreit werden.
8. Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werksfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich heraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Ziffer a) und b).
9. Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,--EUR ahnden (§ 14 Abs.5 FwG). Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 13 Abs. 3 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach Sätzen 1 und 2 (§ 14 FwG) anzuhören.

§ 6

Altersabteilung (§ 6 Abs. 1 FwG)

1. In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs.1 Ziffer c-e und Abs.2 Ziffer b-d aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst von der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
2. Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs.2 Satz 1 Ziffer a). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige des Spielmannszuges übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben.
3. Der Leiter der Altersabteilung (Obmann) und sein Stellvertreter, können ein Mitglied der Einsatzabteilung oder der Altersabteilung sein, sie werden vom Feuerwehrausschuss oder der Altersabteilung vorgeschlagen und in geheimer oder auf Wunsch öffentlicher Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
4. Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
5. Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7

Jugendabteilung (§ 6 Abs.1 FwG)

1. Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Lauf“.
2. In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 17. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie
 - a) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 - b) geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 - c) sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 - d) nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 - e) keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 - f) nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.

3. Die Zugehörigkeit des Anwärters zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 - a) Er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 - b) Er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) Die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - d) Er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - e) Er das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - f) Der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
4. Das Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und den Übungen der Jugendabteilung regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehrkommandanten, des Leiters der Jugendabteilung und anderen in der Jugendabteilung eingesetzten Führen der Feuerwehr Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.
5. Die Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr werden durch die jeweils gültige Fassung der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Lauf geregelt.
6. Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 7a

Spielmannszug

1. Die Feuerwehr unterhält einen Spielmannszug. Er führt den Namen: „ Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Lauf“.
2. Aufgabe des Spielmannszuges ist:

- a) Die Feuerwehr bei öffentlichen Anlässen als musikalischer Klangkörper zu vertreten und
 - b) Feierlichkeiten und Feste der Feuerwehr mitzugestalten und musikalisch zu umrahmen.
3. Der Spielmannszug kann auch in eigener Regie weitere Auftritte durchführen oder bei sonstigen Anlässen mitwirken. Nicht im Dienstplan aufgeführte Auftritte des Spielmannszuges bedürfen der Anordnung des Feuerwehrkommandanten.
4. Die Mitglieder des Spielmannszuges sind Angehörige der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr. Sie haben an dem vom Leiter des Spielmannszugs angeordneten Übungsdiensten teilzunehmen.
Jugendliche Mitglieder sind den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr gleichgestellt und nehmen an den angeordneten Ausbildungsdiensten teil.
5. Über die Aufnahme in den Spielmannszug entscheidet auf Vorschlag des Leiters des Spielmannszugs der Feuerwehrausschuss. Die Zugehörigkeit im Spielmannszug endet, wenn das Mitglied
- a) Aus dem Spielmannszug austritt oder
 - b) Aus dem Spielmannszug entlassen oder ausgeschlossen wird.

Die §§ 3, 4 und 7 dieser Satzung sind sinngemäß anzuwenden.

6. Die Mitglieder des Spielmannszuges wählen aus ihren Reihen den Leiter, der nicht gleichzeitig musikalischer Leiter sein muss. Ein zu bestellender musikalischer Leiter muss nicht bisher schon Mitglied des Spielmannszuges sein. Er wird, wenn er nicht Leiter des Spielmannszuges ist, vom Spielmannszug vorgeschlagen. Die Ernennung des Leiters und / oder des musikalischen Leiters des Spielmannszuges erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
Kommt kein Vorschlag der Mitglieder zustande, kann der Feuerwehrkommandant auf Beschluss des Feuerwehrausschusses geeignete Personen mit der Leitung / musikalische Leitung beauftragen.
7. Das Vermögen des Spielmannszugs ist Bestandteil des Sondervermögens der Feuerwehr im Sinne von § 17 dieser Satzung.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. Bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.
3. Der Kommandant kann auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bewährten Stabführern des Spielmannszugs nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenstabführer verleihen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant
2. Obmann der Altersabteilung, Leiter der Jugendfeuerwehr und Leiter des Spielmannszugs
3. Feuerwehrausschuss
4. Hauptversammlung

§ 10

Feuerwehrkommandant, stellvertretende Feuerwehrkommandanten (§§ 8,9 FwG)

1. Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
2. Der Feuerwehrkommandant kann zwei Stellvertreter haben, diese sind gleichberechtigt.
3. Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.
4. Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
5. Gewählt werden kann nur, wer
 - a) Der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
 - b) Über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt,
 - c) Die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
6. Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
7. Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Fall ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandant oder Stellvertreter (§8Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung des Nachfolgers nach Absatz 6.
8. Gegen eine Wahl des Feuerwehrkommandanten oder Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffener Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

9. Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr (§9 Abs.1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
- a) Eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach §2 FwG aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen / §9 Abs.1 Satz 2 FwG),
 - b) Auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken (§9 Abs.1 Satz 2 FwG),
 - c) Für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und Feuerwehreinrichtungen zu sorgen (§9 Abs.1 Satz 2 FwG),
 - d) Für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr zu sorgen (§9 Abs.1 Satz 2 FwG),
 - e) Die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen, und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
 - f) Die Tätigkeit des Leiters der Altersabteilung der Jugendfeuerwehr und des Spielmannszuges sowie des Kassenverwalters und des Gerätewartes zu überwachen,
 - g) Auf die rechtzeitige Vorlage des Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung hinzuwirken,
 - h) Dem Bürgermeister über Sitzungen des Feuerwehrausschusses und Dienstbesprechungen zu berichten,
 - i) Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§9 Abs.1 Satz 2 FwG).

10. Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme hinzu zu ziehen (§9 Abs.2 FwG).
11. Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
12. Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs.2 Satz 5 FwG).

§ 11

Unterführer (§ 8 Abs. 5 FwG)

1. Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 - a) Der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 - b) Über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen,
 - c) Die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

2. Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses

widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

3. Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12

Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

1. Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt.
Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen.
2. Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
3. Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500,-EUR in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
4. Der Gerätewart, der Mitglied der Einsatzabteilung der Feuerwehr sein muss, hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden. Die Gerätewarte sind zur Teilnahme an einem Lehrgang für Gerätewarte verpflichtet.

§ 13

Feuerwehrausschuss

1. Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandant als Vorsitzenden und weiteren fünf in geheimer Wahl gewählten Mitglieder der Einsatzabteilung und die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten.
Der Feuerwehrkommandant kann auch
 - Die Zugführer der Löschzüge der Einsatzabteilung,
 - Den Obmann der Altersabteilung,
 - Den Leiter der Jugendfeuerwehr,
 - Leiter des Spielmannszugesoder deren Stellvertreter zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses einladen.
Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören diesem ohne Stimmberechtigung an.
2. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangen. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens 8 Tage vor Sitzung zugehen. Der

Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

3. Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
4. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag Abgelehnt.
5. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschrift sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
6. Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
7. Sofern die Sitzung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem Bürgermeister die Sitzungen des Feuerwehrausschusses in digitaler Form abhalten. § 14 Nr. 5 dieser Satzung ist entsprechend anzuwenden.

§ 14

Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

1. Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
2. Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
4. Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

5. Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Nr. 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Nr. 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Nr. 7.

§ 15 Wahlen

1. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandant geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
Bei der Durchführung von Wahlen nach Nr. 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
2. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
3. Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in der der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
4. Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes

Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erzielt hat.

5. Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
6. Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter nicht zustande oder bestimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen >Bestellung (§8 Abs.2 Satz 3 FwG9 eignen.
7. Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Nr. 5 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die nach dem Feuerwegesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

§ 16 Versicherungen

1. Kraft Gesetzes erhalten alle Feuerwehrangehörigen bei Unfällen im Feuerwehrdienst die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem 7. Sozialgesetzbuch (SGB VII). Darüber hinaus gewährt das Land Baden-Württemberg zusätzliche Leistungen. Sie bestehen in Zuschlägen zu den gesetzlichen Entschädigungen. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift (VwV des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 22. Mai 1985 – veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt 1985 S. 610).
2. Über die gesetzlichen Leistungen hinaus versichert die Gemeinde alle Feuerwehrangehörigen der Gemeindefeuerwehr gegen Haftpflicht zusätzlich für den Todes- und Invaliditätsfall.
Im Einzelnen bestehen mindestens folgende Versicherungen:
 - a) Unfallversicherung für:
 - Tod
 - Invalidität
 - Tagegeld für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit
 - Übergangsleistungen
 - Kosmetische Operationen
 - Bergungskosten

- b) Lohnerstattungskostenversicherung im Krankheitsfalle
- c) Haftpflichtversicherung bei Schadensersatzansprüchen Dritter (gilt auch für Veranstaltungen und Aktivitäten der Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung).

§ 17

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

1. Für die Feuerwehr kann ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet werden.
2. Das Sondervermögen besteht aus
 - a) Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 - b) Erträge aus Veranstaltungen,
 - c) sonstigen Einnahmen,
 - d) mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
3. Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
4. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister.
5. Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
6. Für die Jugendfeuerwehr wird ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatz 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 11. März 2014 außer Kraft.

Lauf, 27.01.2021

Oliver Rastetter
Bürgermeister

Hinweis 1:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis 2:

Art	vom	Anzeige LRA	Bekanntmachung	Inkrafttreten
	GR-Beschluss	(§ 4 III GemO)	Nachrichtenblatt Lauf	
Satzung	26.01.2021			